

„Psychogutachten“ im Strafprozess

Häufig bedarf es im Strafverfahren psychiatrischer Expertisen. Diese betreffen sowohl die Schuldfähigkeit als auch die in der Zukunft zu erwartenden Handlungen einer Person (Prognose). Die Frage von Schuld oder Unschuld entscheidet über Haft, Maßregelvollzug und Freispruch. Den Gutachten der Sachverständigen schließen sich die Gerichte auch deshalb meistens an, weil sie von dem Fachgebiet wenig eigene Kenntnisse haben. Den Gutachten kommt damit eine besonders hohe Bedeutung zu. Deshalb müssen unerwünschte Ergebnisse seitens der Verteidigung konsequent in Frage gestellt werden. Es bedarf der fachlichen Kenntnis psychiatrischer Fragestellungen durch den kompetenten Strafverteidiger.

Gerade bei Sexualdelikten kommt der Aussage einer (vermeintlich) geschädigten Person eine besonders hohe Bedeutung zu. Häufig handelt es sich um Aussage-gegen-Aussage-Situationen, für die es auch keine anderen Beweismittel gibt. Damit entscheidet die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage maßgeblich über den Prozess.

Nicht selten ist es Aufgabe der Verteidigung, ein psychologisches Gutachten zur Glaubwürdigkeit in das Verfahren einzubringen. Wichtig kann es aber auch sein, methodische Mängel in einem Gutachten nachzuweisen. Nur durch entsprechende Fachkenntnis des Verteidigers lässt sich dann noch eine im Gutachten zu Unrecht angenommene Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage erschüttern.